

GESELLSCHAFTSVERTRAG

INHALT:

§ 1 FIRMIERUNG UND SITZ.....	3
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....	3
§ 3 DAUER DER GESELLSCHAFT	5
§ 4 GESCHÄFTSJAHR.....	5
§ 5 STAMMKAPITAL	5
§ 6 STAMMEINLAGEN	5
§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	5
§ 8 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE	6
§ 9 BEIRAT	6
§ 10 AUFGABEN UND RECHTE DES BEIRATES	7
§ 11 INNERE ORDNUNG DES BEIRATS.....	8
§ 12 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER BEIRATSMITGLIEDER	9
§ 13 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN	10
§ 14 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	10
§ 15 ERGEBNISVERWENDUNG.....	10
§ 16 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
§ 17 BEKANNTMACHUNGEN.....	11
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 19 KOSTEN.....	11

§ 1 Firmierung und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stiftung Wanderfische Baden-Württemberg GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Diese Gesellschaft dient der Förderung der Wiedereinbürgerung von Lachs und Meerforelle sowie der Förderung anadromer Wanderfische in Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Zwecksetzung werden von der Gesellschaft insbesondere die folgenden Maßnahmen ergriffen:
 - Maßnahmen zum Aufbau von Wanderfischbeständen in Baden-Württemberg;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wanderfische in und an den Gewässern Baden-Württembergs;
 - Untersuchungen zum Erfolg der Maßnahmen und
 - Darstellung der Maßnahmen für die Öffentlichkeit.
2. Die vorgenannten Satzungszwecke stellen zugleich den Gegenstand des Unternehmens dar.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, die Errichtung von gemeinnützigen Einrichtungen einschließlich von Zweckbetrieben im Sinne von §§ 65 ff AO zu betreiben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Beteiligungen aufzugeben, Zweigniederlassungen zu errichten oder aufzuheben und sämtliche Geschäfte und Maßnahmen zu betreiben, die zur Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.
4. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist also nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet, sondern dient ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Soweit die Gesellschaft zur Erreichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke selbst einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, soll dieser nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen dienen und nur insoweit mit gleichen oder ähnlichen Betrieben in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zweckmäßig ist.
6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern die Gesellschaft Überschüsse erwirtschaftet, werden diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zweckgebunden entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens nach Maßgabe dieser Satzung verwendet.
8. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an die steuerbegünstigten Gesellschafter (soweit welche vorhanden sind), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kein steuerbegünstigter Gesellschafter vorhanden sein oder sollte die Gesellschafterversammlung beschließen, das Vermögen nicht an ihre steuerbegünstigten Gesellschafter auszukehren, so fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Tierschutz (im Besonderen Förderung anadromer Wanderfische).

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt am 01.01.2008.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird gegebenenfalls ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

§ 6 Stammeinlagen

1. Das Stammkapital wird vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. Reitzensteinstraße 8, 70190 Stuttgart allein übernommen.
2. Die Einlage ist in Geld zu erbringen und auf das Bankkonto der Gesellschaft zu deren freien Verfügung einzuzahlen. Sie ist vollständig sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn ihn die Gesellschafter zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der oder die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Genehmigungspflichtige Geschäfte

1. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Handlungen bestimmen, die die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer nur mit ihrer Zustimmung oder mit Zustimmung des Beirats vornehmen dürfen.
2. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte, zu deren Vornahme die Geschäftsführer oder einzelne Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats benötigen, vorgenommen werden, wenn und soweit die Einholung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats nicht möglich ist. Die Geschäftsführer haben dann die Gesellschafterversammlung oder den Beirat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aufgrund derer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden konnte.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Er besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Mitglieder des Beirats müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Beirat dürfen nicht angehören Geschäftsführer und Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind.
3. Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
4. Die Beiratsmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Beiratsmitglied vorzei-

tig weggefallen, wird von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.

5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.
7. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
8. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf Entlastung.
9. Die Abschaffung des Beirates bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
10. Die Mitglieder des Beirates sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat außerdem zu Vorgängen, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Gesellschafterversammlung kann den Beirat mit weiteren Aufgaben betrauen, die in den Bereich der Gesellschafterversammlung fallen. Dem Beirat obliegen insbesondere die Zustimmung bzw. die Versagung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften, soweit diese Zustimmung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch den Beirat zu erteilen oder zu versagen ist.
2. Zum Zweck der Überwachung der Geschäftsführung kann der Beirat von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung

auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Beirates zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirates von Belang sein können, zu berichten. Der Beirat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.

3. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
4. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt und auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Dem Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter ist auf Verlangen das Wort in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Die Mitglieder des Beirats werden in der gleichen Form und Frist wie Gesellschafter zu Gesellschafterversammlungen eingeladen.

§ 11 Innere Ordnung des Beirats

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte unverzüglich nach seiner Bestellung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten im Beirat. Der Beirat wird nach außen von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Beirats vertreten.
2. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Beirats einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel per eingeschriebenem Brief, per Fax oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung möglichst 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Von der Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften ist jedoch die Gültigkeit der gefassten Beiratsbeschlüsse nicht abhängig.

4. Jährlich sollen mindestens zwei Beiratsitzungen stattfinden. Den Sitzungsort legt der Beirat jeweils fest. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Beiratsmitglieder, jeder Gesellschafter sowie jeder Geschäftsführer unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Beirates verlangen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit das des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Eine Vertretung von Beiratsmitgliedern ist nicht statthaft. Ein abwesendes Beiratsmitglied kann an der Beschlussfassung in der Sitzung dadurch teilnehmen, dass er eine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail übergeben lässt.
7. Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung auch fermündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.
8. Über die Sitzungen des Beirates sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitglieder zuzusenden hat.
9. An den Sitzungen des Beirats haben die Geschäftsführer teilzunehmen, wenn sie vom Beirat dazu aufgefordert werden.
10. Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die in der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 13 Gesellschafterversammlungen

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich verlangt wird.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Die Einberufung erfolgt per Fax oder per eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 1 Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die vom Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
2. Über die Beschlüsse des Gesellschafters ist Protokoll zu führen, das vom Gesellschafter zu unterzeichnen oder notariell zu beurkunden ist.

§ 15 Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung - d. h. über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig über die Verwendung des Bilanzgewinnes - wird durch Gesellschafterbeschluss unter besonderer Be-

rücksichtigung der Bestimmungen des vorstehenden „§ 2 Gegenstand des Unternehmens“ entschieden.

§ 16 Auflösung und Liquidation

2. Die Liquidation erfolgt durch ^{den} die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung einstimmig etwas anderes beschließt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die etwa ungültige Bestimmung so umzuwandeln bzw. zu ergänzen, dass der damit beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 19 Kosten

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 3.5000,00.

2. Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Die Rechnung ist zu senden an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V, Reitzensteinstraße 8, 70190 Stuttgart .

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
Reitzensteinstraße 8
70190 Stuttgart